

VERWALTUNGSVORLAGE VL-137/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Bürgerbüro - Wahlen (1)	25.07.2022	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	15.09.2022	5/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Bürgerbegehren

Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Derner Straße (239)"

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Kosten lassen sich aufgrund vieler Unbekannten nicht konkret beziffern. Grundsätzlich sind mit der Rücknahme der Beschlüsse keine direkten Ausgaben verbunden. Indirekt werden die Planungskosten sowie zu einem späteren Zeitpunkt Entwicklungs- und Erschließungskosten eingespart. Dem gegenüber stehen nicht realisierbare Einnahmen, z. B. aus den Bereichen der Grundstücksveräußerungen, Grund- und Gewerbesteuern sowie anteilige Einkommens- und Umsatzsteuerzuweisungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Sachentscheidung des Bürgerbegehrens hat keine direkte Auswirkung auf die Klimaverträglichkeit.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat der Stadt Lünen entscheidet hinsichtlich der Gültigkeit der 5.158 abgegebenen Stimmen wie folgt.

4.848 Unterschriften zweifelsfrei gültig
310 Unterschriften zweifelsfrei ungültig
0 Unterschriften mit Zweifeln behaftet

Damit ergeben sich insgesamt

4.848 gültige Unterschriften
310 ungültige Unterschriften

2. Der Rat der Stadt Lünen stellt gem. § 26 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) fest, dass das am 27.01.2022 eingereichte Bürgerbegehren „Aufhebung des

Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Derner Straße (239) zulässig ist.

- 3a) Der Rat der Stadt Lünen entspricht dem Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW. Die entsprechenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Derner Straße (239) werden aufgehoben.

Alternativ:

- 3b) Der Rat der Stadt Lünen entspricht dem Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 6 Satz 3 GO NRW nicht.

Der Tag des Bürgerentscheides wird gem. § 2 i. V. m. § 9 der Satzung der Stadt Lünen über die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Sonntag, den **11.12.2022** festgelegt.

Der Bürgermeister

Gem. § 26 Absatz 1 Satz 1 GO NRW können Bürger:innen beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Mit Datum vom 27.01.2022 übersendeten Vertretungsberechtigte die Anzeige einer geplanten Durchführung eines Bürgerbegehrens „Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Derner Straße (239)“, welche am 27.01.2022 bei der Verwaltung eingegangen ist.

Am 07.04.2022 stellte der Rat nach eingehender Prüfung die formelle Rechtmäßigkeit des Begehrens fest. Die formelle Rechtmäßigkeitsprüfung erfolgte auf Grund der am 03.03.2022 beantragten Vorabprüfung durch die Initiatoren.

Mit diesem Instrument der Vorabprüfung räumt der Gesetzgeber die Möglichkeit ein, die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zweistufig aufzuteilen. In der ersten beantragten Stufe erfolgt eine Zulässigkeitsprüfung nach inhaltlichen Kriterien für die Zulässigkeit des Begehrens.

Nunmehr erfolgt in einer zweiten Stufe die Prüfung der Erreichung eines vorgegebenen Unterschriftenquorums.

Insgesamt erfolgt die Feststellung der Zulässigkeit des Begehrens, anschließend folgt, nach positiver Entscheidung der Zulässigkeit, die Entscheidung darüber, ob der Rat dem Begehren folgt oder sich dem Begehren nicht anschließt.

Folgende Prüfschritte wurden in der Ratssitzung am 07.04.2022 bereits positiv geprüft:

Schritt 1 Zulässigkeitsprüfung

- 1.1 Frist- und formgerechte Einreichung
- 1.2 Zulässigkeit des Themas/der Fragestellung
- 1.3 Ratsangelegenheit
- 1.4 Begründung
- 1.5 Kostenschätzung der Verwaltung
- 1.6 Ausgestaltung der Unterschriftenlisten

Folgende Punkte sind noch zu prüfen:

1.7 Erreichung des Unterschriftenquorums

Gem. § 26 Abs. 4 GO NRW muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit unterschiedlicher Größenordnung von einer unterschiedlichen Anzahl von Bürger:innen unterzeichnet sein (Quorum). Bei Gemeinden von 50.001 bis 100.000 Einwohnern beträgt das Quorum 6 % der Bürger:innen.

Bürger:in ist gem. § 21 Abs. 2 GO NRW, wer zu den Gemeindewahlen zugelassen ist. Die Voraussetzungen zur Wahlberechtigung ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW).

Für die Zahl der Einwohner gilt § 4 Absatz 7 der GO NRW. Maßgeblich ist demnach die jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebene

Bevölkerungszahl (Stichtage), die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Geschäftsbereich Statistik – veröffentlicht wird.

Laut IT NRW betrug die amtliche Bevölkerungszahl der Stadt Lünen zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 85.721.

Folglich muss das Bürgerbegehren gem. § 26 Absatz 4 GO NRW von 6 % der Bürger:innen unterzeichnet sein.

Bei der Ermittlung des Quorums von 6 % der Bürger:innen bestimmt § 26 GO NRW, dass hierbei maßgeblich die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten Grundlage sei. Bei der letzten Kommunalwahl betrug die Zahl der Wahlberechtigten 66.291 (amtliches Endergebnis).

Folglich sind 3.978 Unterschriften notwendig.

Unterschreiben darf, wer am Zulassungstag des Begehrens das aktive Wahlrecht hat.

Die Bestimmung der „Bürger“, die ihre Unterschrift geleistet haben müssen, setzt bei § 21 Abs. 2 GO NRW an, der auf die Zulassung zu den Gemeindewahlen und damit auf § 7 KWahlG abhebt.

Bürger ist danach, wer

- Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG oder EU-Bürger ist,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit dem 16. Tag vor dem Entscheidungsdatum seine Hauptwohnung in Lünen hat oder sich sonst gewöhnlich dort aufhält.

1.8 Gültigkeit der Unterschriften

Die Feststellung der gültigen Unterschriften erfolgt am Tage der Ratssitzung und wird in dieser verkündet. Hierbei ist festzuhalten, dass die Letztentscheidung über die Gültigkeit der Stimmen beim Rat und nicht bei der Verwaltung liegt. Die Verwaltungstätigkeit ist lediglich vorbereitender und nicht entscheidender Natur.

Die Prüfung erfolgte durch das Team Bürgerbüro und Wahlen unter folgenden Maßgaben:

Die Bewertung von Eintragungen und Unterschriften für ein Bürgerbegehren dient der Identifikation und Verifikation der Unterzeichner. Fehleintragungen und Doppeleintragungen sollen ausgeschlossen werden. Hieran muss sich der Maßstab einer Gültigkeitsprüfung orientieren.

Dabei sind unvollständige Angaben, Fremdeintragungen und unleserliche Unterschriften hinzunehmen. Sie stehen der Gültigkeit nicht entgegen.

Ausgeschlossen werden sollen insbesondere doppelte Unterschriften oder die Unterschriften von nichtabstimmungsberechtigten Personen (z. B. mangels Wahlalter oder Wohnort).

Im Mittelpunkt standen somit die Fragen der Identifizierbarkeit der Unterzeichner und die Verifizierbarkeit der Unterschriften.

Sinn der Vorgaben war es im Kontext mit dem Prüfungsziel, der zweifelsfreien Identifizierbarkeit und Verifikation der Unterzeichner, die Prüfung vorzunehmen.

Sofern die zu prüfenden Angaben also ausreichen, um die entsprechenden Personen mit einem vertretbaren Aufwand in einem angemessenen Zeitraum zweifelsfrei identifizieren zu können, ist dem Sinn und Zweck von unterschriftsbegleitenden Angaben grundsätzlich Genüge getan.

Konfliktfälle und Konfliktlösung

Konfliktfälle traten in der Praxis vor allen Dingen dann auf, wenn die Eintragungen unvollständig, fehlerhaft oder die Einträge unlesbar waren.

Unvollständige/fehlerhafte Eintragungen

Zwar liegt in diesen Fällen ein Verstoß gegen die jeweilige Formvorschrift vor. Ein solcher Verstoß gegen Verfahrensvorschriften ist aber materiell unbeachtlich, wenn eine eindeutige Identifizierung unter zumutbaren Verwaltungsaufwand möglich war.

Unlesbarkeit

Mit dem gebotenen Verwaltungsaufwand wurden im 4-Augen-Prinzip etwaige Unlesbarkeiten geprüft. Konnte eine Ermittlung der Person erfolgen, wurde diese Unterschrift als gültig gewertet.

Alle gesammelten Unterschriften können im Vorfeld oder während der Ratssitzung durch ein Gremium bestehend aus einem Mitglied jeder Fraktion gesichtet und zur Vorbereitung der Entscheidung als gültig oder ungültig eingestuft werden. Die abschließende Entscheidung verbleibt beim Rat und könnte wie folgt gefasst werden:

Beschlussvorschlag 1:

Der Rat der Stadt Lünen entscheidet hinsichtlich der Gültigkeit der insgesamt 5.185 abgegebenen Stimmen wie folgt:

4.848 Unterschriften zweifelsfrei gültig
310 Unterschriften zweifelsfrei ungültig
0 Unterschriften mit Zweifeln behaftet

Ungültig: 310

33 falsche Angaben
8 fehlende Angaben
39 keine Hauptwohnung
60 Mehrfachunterschrift
90 Staatsangehörigkeit (weder Deutsch noch EU-Bürger)
2 Unterschriftdatum in der Zukunft
5 Wahlalter nicht erreicht

73 in Lünen nicht gemeldete Personen bzw. nicht identifizierbar, da unleserlich

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen kommt die Verwaltung unter der Voraussetzung, dass das erforderliche Quorum erreicht wird, zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren „Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans "Derner Straße (239)“ zulässig ist.

Abhängig von der Zahl der gültigen Unterschriften und dem Erreichen des Quorums ergibt sich an dieser Stelle die Beschlussfassung gemäß der laufenden Nr.2 des Beschlussvorschlages:

Beschlussvorschlag 2:

Der Rat der Stadt Lünen stellt gem. § 26 Absatz 6 Nr. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) fest, dass das am 27.01.2022 eingereichte Bürgerbegehren „Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Derner Straße (239)“ zulässig ist.

Bei Erreichen des Quorums erfolgt die Behandlung des zulässigen Bürgerbegehrens in der zweiten Stufe, der Sachentscheidung.

Schritt 2: Sachentscheidung

Stellt der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, hat er gem. § 26 Abs. 6 GO NRW in der Sache zu beraten. Bei der Beschlussfassung ergeben sich zwei Alternativen:

- a) Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid - § 26 Absatz 6 Satz 4 GO NRW. (Beschlussvorschlag 3a)
- b) Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen - § 26 Absatz 6 Satz 3 GO NRW (Beschlussvorschlag 3b)

Vor dieser Entscheidung ist den Vertretern des Bürgerbegehrens in der Ratssitzung Gelegenheit zu geben, den Antrag zu erläutern.

Zu Beschlussvorschlag 3a)

Entspricht der Rat dem zulässigen Begehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Rat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Derner Straße (239)“ aufhebt.

Beschlussvorschlag 3a:

Der Rat der Stadt Lünen entspricht dem Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW.

Der entsprechende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Derner Straße (239) wird aufgehoben.

Zu Beschlussvorschlag 3b)

Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist nach § 26 Absatz 6 Satz 3 GO NRW innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gem. § 2 i. V. m. § 9 der Satzung der Stadt Lünen über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 28.06.2022 legt der Rat der Stadt Lünen den Tag des Bürgerentscheides, welcher ein Sonntag sein muss, fest.

Beschlussvorschlag 3b:

Der Rat der Stadt Lünen entspricht dem Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 6 Satz 3 GO NRW nicht.

Der Tag des Bürgerentscheides wird, gem.§ 2 i. V. m. § 9 der Satzung der Stadt Lünen über die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Sonntag, den **11.12.2022** festgelegt.